

Einladung zur  
Hauptversammlung  
der Allianz AG  
am 12. Juli 2000.

2000

- 3 Einladung zur Hauptversammlung  
mit Tagesordnung
- 13 Berichte des Vorstands  
zu den Punkten 5 bis 7 der Tagesordnung
- 18 Information zu Punkt 8  
der Tagesordnung:  
Wahl zum Aufsichtsrat

## Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre der Allianz Aktiengesellschaft sind eingeladen, an der **ordentlichen Hauptversammlung** teilzunehmen, die **am Mittwoch, dem 12. Juli 2000, um 10.00 Uhr** im ICM – Internationales Congress Center München, Messengelände, 81823 München, stattfindet.

## Tagesordnung

### 1. Bericht des Vorstands über den Geschäftsverlauf

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Konzernabschlusses und des Konzerngeschäftsberichts für das Geschäftsjahr 1999.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von 354.437.500 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 1,25 Euro auf jede gewinnberechtigte Stückaktie; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen von 47.850.000 Euro.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 1999

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

#### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1999

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

#### 5. Genehmigtes Kapital I und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 5. Oktober 1995 zu Punkt 5 der Tagesordnung erteilte und bis zum 30. September 2000 befristete Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 11. Juli 2005 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 200.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- c) § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorstand ist bis zum 11. Juli 2005 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 200.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

#### 6. Sicherung von Bezugsrechten auf Genussscheine

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine sehen bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien ein Recht der Genussscheininhaber zum Bezug weiterer Genussscheine aus entsprechend zu erhöhendem Genusskapital vor. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Sicherung dieser Bezugsrechte folgendes zu beschließen:

- a) Die durch die Hauptversammlung am 5. Oktober 1995 erteilte und bis zum 30. September 2000 befristete Ermächtigung zur Sicherung von Bezugsrechten der Genussscheininhaber wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 11. Juli 2005 ermächtigt, zur Sicherung von Bezugsrechten der Genussscheininhaber mit Zustimmung des Aufsichtsrats Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000 Euro auszugeben, deren Bedingungen denjenigen der bisher von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine entsprechen. Diese Bedingungen, die an die Umstellung der Genussscheine auf Euro angepasst wurden, sehen für einen Genussschein im Nennbetrag von 5,12 Euro eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 240% der von der Gesellschaft auf eine Stückaktie ausgeschütteten Dividende, mindestens aber 5% des Nennbetrages vor. Die Genussscheine sind durch die Genussscheininhaber erstmals zum 31. Dezember 2001 kündbar. Wenn die Genussscheininhaber kündigen, entspricht der Rückzahlungspreis dem gewogenen Mittel der Ausgabepreise aller Genussschein-Emissionen (Mischpreis). Bei Kündigung durch die Gesellschaft beträgt der Ablösungsbetrag 122,9% des Kurses der Allianz Aktie. Die Genussscheine gewähren kein Stimmrecht, kein Recht auf Umtausch in Allianz Aktien und keinen Anspruch auf den Liquidationserlös der Gesellschaft.

- c) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals mit Bezugsrecht der Aktionäre ist das Genusskapital aufgrund der Genussscheinbedingungen entsprechend zu erhöhen. Die Genussscheininhaber bekommen ein Bezugsrecht auf neue Genussscheine zu Bedingungen, die den Bezugsbedingungen für Aktionäre bei der Kapitalerhöhung vergleichbar sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese neuen Genussscheine wird ausgeschlossen. Eventuell nicht bezogene Genussscheine werden bestmöglich verwertet.

## 7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 7. Juli 1999 erteilte und bis zum 31. Dezember 2000 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 31. Dezember 2001. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu insgesamt 1.000.000 Stück der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Voraussetzung ist, dass die Veräußerung dieser Aktien zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie nicht notiert sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).

- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- g) Die Ermächtigungen unter lit. c), d), e) und f) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen unter lit. c), d) und e) auch durch Konzerngesellschaften oder für deren Rechnung handelnde Dritte ausgeübt werden.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. c), d) und e) verwandt werden.

## 8. Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 1. März 2000 wurde Herr Dr. Diethart Breipohl zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt, nachdem zuvor Herr Bernd Pischetsrieder aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden war. Da die gerichtliche Bestellung bis zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Juli 2000 befristet wurde, schlägt der Aufsichtsrat vor, als Vertreter der Anteilseigner

Herrn Dr. Diethart Breipohl, Icking,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands  
der Allianz Aktiengesellschaft

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Herrn Pischetsrieder – also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2003 – in den Aufsichtsrat zu wählen.

Gleichzeitig werden als Ersatzmitglieder für den oben genannten Vertreter der Anteilseigner die Herren

Dr. Uwe Haasen, München,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands  
der Allianz Aktiengesellschaft

und

Ernst Wunderlich, Grünwald,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands  
der Allianz Aktiengesellschaft

vorgeschlagen. Sie sollen in dieser Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn das oben zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner oder ein für dieses in den Aufsichtsrat nachgerücktes Ersatzmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre.

Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG zusammen.

## 9. Satzungsänderungen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung – Namensaktiengesetz (NaStraG) – sieht Änderungen des Aktiengesetzes vor, die die Stimmrechtsausübung der Aktionäre in der Hauptversammlung erleichtern werden. Für die Vollmacht zur Stimmrechtsausübung ist nach geltendem Recht die schriftliche Form erforderlich. Der Entwurf des NaStraG sieht vor, für Vollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen das Schriftformerfordernis abzuschaffen. Für andere Vollmachten soll weiterhin die Schriftform gelten, wobei es möglich sein wird, davon abweichend in der Satzung Erleichterungen vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsbestimmung soll bereits jetzt beschlossen werden, um Erleichterungen schon für die nächstjährige Hauptversammlung nach Inkrafttreten des NaStraG zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Satzung, soweit sie entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung eine Anmeldung spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung vorsieht, an eine im NaStraG vorgesehene Änderung der Anmeldefrist angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) § 10 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist beim Vorstand eingereicht werden, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

In § 10 Abs. 3, 2. Halbsatz der Satzung wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. § 10 Abs. 3 erhält demnach folgende Fassung:

„3. Zur Teilnahme zugelassen sind nur Aktionäre, welche im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind; sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:

„4. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

Der bisherige Abs. 4 des § 10 der Satzung wird zu Abs. 5.

- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung des § 10 Abs. 2 der Satzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sobald eine Änderung des Aktiengesetzes in Kraft getreten ist, die einen früheren letzten Anmeldeschlusstag als den dritten Tag vor der Hauptversammlung vorsieht. Der Vorstand wird ferner angewiesen, die übrigen Änderungen des § 10 der Satzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sobald eine Änderung des Aktiengesetzes in Kraft getreten ist, die Formerleichterungen bei der Vollmachtserteilung durch Satzungsregelung zulässt.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung können alle Aktionäre – persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte – teilnehmen, die im Aktienbuch eingetragen sind und sich beim Vorstand der Gesellschaft unter der Anschrift Allianz AG, Königinstraße 28, 80802 München, spätestens am Freitag, dem 7. Juli 2000, angemeldet haben. Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten Eintrittskarten. Aus arbeitstechnischen Gründen ist für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts der am 9. Juni 2000 im Aktienbuch eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsbericht können über das Internet abgerufen werden ([www.investor-relations.allianz.de](http://www.investor-relations.allianz.de)).

München, im Juni 2000

Der Vorstand

**Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 221 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu den Punkten 5 bis 7 der Tagesordnung:**

### 1. Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Genehmigtes Kapital I (Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge)

In Punkt 5 der Tagesordnung ist eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien gegen Geldeinlage in Höhe von bis zu insgesamt 200.000.000 Euro nominal vorgesehen. Den Aktionären wird bei jeder Ausübung dieses Genehmigten Kapitals ein Bezugsrecht auf diese neuen Aktien gewährt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, die Ermächtigung durch runde Beträge auszunutzen und dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern. Spitzenbeträge sind zu einem nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegenden Preis zu verwerten.

### 2. Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Sicherung von Bezugsrechten auf Genussscheine (Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Genussscheinen)

Die Gesellschaft hat Genussrechte ausgegeben, auf die die Aktionäre bei der ersten Emission im Jahre 1986 ein Bezugsrecht hatten. Die Genussscheininhaber sind berechtigt, bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der Aktionäre neue Genussrechte zu vergleichbaren Bedingungen zu beziehen. Um auch in Zukunft den Genussscheininhabern diese Möglichkeit einräumen zu können, ist eine Erneuerung der Ermächtigung erforderlich. Gleichzeitig muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Genussscheine ausgeschlossen werden, um die Bezugsrechte der Genussrechtsinhaber bedienen zu können. Eventuell nicht bezogene Genussscheine werden bestmöglich verwertet.

### 3. Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Eigene Aktien (Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien)

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von knapp 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist auf 1.000.000 Stück Aktien beschränkt. Damit wird gewährleistet, dass unter Einbeziehung aller sonstigen bereits bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die in dieser Vorschrift genannte Grenze von 10% des Grundkapitals nicht überschritten wird. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Der Abschlag darf keinesfalls mehr als 5% betragen.

Die Ermächtigung soll der Allianz AG außerdem die Möglichkeit geben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Allianz Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Allianz AG steht derzeit auch das Genehmigte Kapital III für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei allein die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft maßgeblich sind.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die Allianz AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen.

Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

München, im Juni 2000

Der Vorstand

## Informationen zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung: Wahl zum Aufsichtsrat

### Aufstellung weiterer Mandate

**Dr. Diethart Breipohl**, Icking,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft

#### Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München
- Beiersdorf AG, Hamburg
- Continental AG, Hannover
- Karstadt AG, Essen
- Metallgesellschaft AG, Frankfurt/Main
- KM Europa Metal AG, Osnabrück

#### Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Crédit Lyonnais, Paris
- Les Assurances Générales de France (AGF), Paris

Ersatzmitglieder:

**Dr. Uwe Haasen**, München,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft

#### Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- United Systems AG, München (Vorsitzender)
- CBP GmbH, München

**Ernst Wunderlich**, Grünwald,  
ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft

#### Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Madaus AG, Köln
- Steag Electronic Systems AG, Essen

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz AG liegt auch in englischer Sprache vor.

AKTBD1000Z0 (0/00) 290.6.00